

**II - ~~4161~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**A n t r a g**

**Präs.: 1984 -03- 28**

**No. 80/R**

der Abgeordneten Dr.Graff, Dr.Schüssel  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstraf-  
gesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1984)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Bundesgesetz  
vom 26.Juni 1958 betreffend das Finanzstrafrecht und das  
Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz-FinStrG),  
BGBl.Nr.129, geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1984).

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 26.Juni 1958 betreffend das Finanz-  
strafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanz-  
strafgesetz-FinStrG), BGBl.Nr. 129, in der Fassung  
BGBl.Nr.201/1982, wird wie folgt geändert:

- 2 -

1. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Auf eine Freiheitsstrafe darf nur bei Finanzvergehen erkannt werden, deren Ahndung dem Gericht vorbehalten ist."

2. Die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 15 erhalten die Absatzbezeichnung "(2)" und "(3)".

3. Der bisherige Abs. 3 des § 15 entfällt.

4. Im § 24 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte "der Geldstrafe, der Strafe des Wertersatzes und der Freiheitsstrafe" die Worte "der Geldstrafe und der Strafe des Wertersatzes".

5. Dem § 26 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Für die bedingte Nachsicht der durch die Finanzstrafbehörden verhängten Geldstrafen gelten die §§ 43, 49, 53, 55 und 56 StGB sowie der Abs. 2 dem Sinne nach. Die Strafen des Verfalls und des Wertersatzes dürfen nicht bedingt nachgesehen werden."

- 3 -

6. Im § 33 Abs. 5 entfällt der zweite Satz.
7. Im § 41 tritt an die Stelle des Zitates " §§ 33, 35 oder 37 Abs. 1" das Zitat "§§ 35 oder 37 Abs. 1".
8. § 53 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig,

  - a) wenn sich die Strafe wegen erschwerender Umstände nach § 38 oder wegen Rückfalls nach den §§ 41 oder 47 richtet;
  - b) wenn ein Finanzvergehen nach den §§ 35, 37 Abs. 1, 42, 44, 46 Abs. 1 begangen wurde und der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag), 500.000 - S übersteigt oder wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren solchen zusammentreffenden Finanzvergehen 500.000 - S übersteigt und alle diese Vergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der selben Finanzstrafbehörde fielen."
9. Der Abs. 2 des § 53 entfällt; die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 53 erhalten die Bezeichnung "(2)" bis "(5)".

- 4 -

10. Im neuen Abs. 2 des § 53 treten an die Stelle der Worte "nach dem Abs.1 oder 2" die Worte "nach Abs.1", im neuen Abs.3 des § 53 an die Stelle der Worte "aus den Abs.1 bis 3" die Worte "aus den Abs.1 oder 2", im Abs. 7 des § 53 an die Stelle der Worte "des Abs.3" die Worte "des Abs.2" und im Abs.8 des § 53 an die Stelle der Worte "nach dem Abs.1 bis 4" die Worte "nach dem Abs.1 bis 3".
11. § 53 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Den Gegenstand der Aufnahme in das Strafregister (§§ 1 und 2 des Strafregistergesetzes 1968) bilden nur rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen wegen Finanzvergehen, deren Ahndung dem Gericht nach Abs. 1 zukommt, sowie wegen der mit diesen zusammentreffenden anderen Finanzvergehen. Für gerichtliche Verurteilungen wegen Finanzvergehen, zu deren Ahndung ohne die Bestimmung des Abs. 3 die Finanzstrafbehörde zuständig wäre, gilt § 224 Abs. 2 dem Sinne nach,"
12. Im § 57 Abs. 3
  - a) haben die Worte "auf Verlangen" zu entfallen;
  - b) sind nach den Worten "ihrer Verfahrenshandlungen" die Worte "und zur Wahrnehmung ihrer Rechte" einzufügen.
13. § 58 Abs.2 lit.a hat zu lauten:

"a) wenn der strafbestimmende Wertbetrag 200.000,- übersteigt,"
14. § 78 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Im Untersuchungsverfahren darf die Finanzstrafbehörde den Verteidiger von der Teilnahme an Beweisaufnahmen nicht ausschließen."

- 5 -

15. Im § 85 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Anordnung der Festnahme obliegt dem Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde."

16. § 89 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Vorsitzende des Spruchsenates, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde, hat die Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen können, anzuordnen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls oder zur Beweis- sicherung geboten ist. Diese Anordnung ist dem Betroffenen vor der Durchführung der Beschlagnahme auszuhändigen."

17. Im § 89 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

"Bei Gefahr im Verzug sind die Organe der Finanzstraf- behörde, der Abgabenbehörden, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auch dann in Beschlag zu nehmen, wenn eine Anordnung gemäß Abs. 1 noch nicht vorliegt; in einem solchen Fall ist dem Betroffenen eine Anordnung gemäß Abs. 1 innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen."

- 6 -

18. Dem § 89 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Gegenstände, die sich im Gewahrsam eines Kreditunternehmens (§ 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes 1979) befinden, dürfen nur in den Fällen einer Hausdurchsuchung oder Festnahme wegen eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens beschlagnahmt werden, wenn sie

- a) im Eigentum des Beschuldigten stehen oder
- b) im Eigentum des Kreditunternehmens stehen und durch die Beschlagnahme die Offenbarung des im Interesse einer vom Beschuldigten verschiedenen Person zu wahrenen Bankgeheimnisses (§ 23 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes 1979) nicht zu befürchten ist."

19. Nach dem § 89 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 89 a. Für die Beschlagnahme gelten die Bestimmungen des § 87 Abs. 1 erster und zweiter Satz, 2, 5. und 6. über die Untersuchungshaft dem Sinne nach."

20. § 93 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Durchführung einer Hausdurchsuchung (Abs. 2) oder einer Personendurchsuchung (Abs. 3) bedarf eines mit Gründen versehenen schriftlichen Befehls des Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Dieser Befehl ist dem Betroffenen vor der Durchführung der Durchsuchung auszuhändigen."

- 7 -

21. § 93 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) In den Fällen der §§ 35 und 37 Abs. 1 stehen bei Gefahr im Verzug die in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Befugnisse den im § 89 Abs. 2 genannten Organen zu, auch wenn noch kein Befehl gemäß Abs. 1 erlassen wurde; in einem solchen Fall ist dem Betroffenen ein Befehl gemäß Abs. 1 innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen."

22. § 93 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Auf Verlangen des Betroffenen sind der Hausdurchsuchung oder Personendurchsuchung bis zu zwei von ihm namhaft gemachte Personen seines Vertrauens, die nicht der gleichen Straftat verdächtig sind, beizuziehen. Bei einer Hausdurchsuchung in Abwesenheit des Betroffenen ist, wenn dieser nicht selbst Wohnungsinhaber ist, der Wohnungsinhaber, in dessen Abwesenheit ein Wohnungsgenosse berechtigt, die Zuziehung der Vertrauenspersonen zu verlangen. Ferner hat die Finanzstrafbehörde dafür Sorge zu tragen, daß der Hausdurchsuchung ein Vertreter der jeweils zuständigen Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte oder Notare oder der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung, welcher der Betroffene angehört, beigezogen wird;"

- 8 -

23. Nach dem § 93 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 93 a. Für die Hausdurchsuchung und die Personen-durchsuchung gelten die Bestimmungen des § 87 Abs. 1 erster und zweiter Satz, 2 und 116 über die Untersuchungshaft dem Sinne nach."

24. Im § 94 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

25. Dem § 96 wird folgender Satz angefügt:

"Im übrigen ist nach den §§ 89 bis 92 vorzugehen."

26. Nach dem § 98 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 98 a. (1) Beweise, die unter Umgehung oder Verletzung einer Vorschrift dieses oder eines anderen Gesetzes erhoben wurden, dürfen zu niemandes Nachteil verwertet werden.

(2) Gleiches gilt für Angaben von Beschuldigten und Nebenbeteiligten, die auf eine im Abs. 1 genannte Weise zustande gekommen sind."

27. Im § 104 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; dem § 104 Abs. 1 wird folgende Bestimmung angefügt:

"e) über Fragen, deren Beantwortung das vom Zeugen im Interesse einer vom Beschuldigten verschiedenen Person zu wahrnehmende Bankgeheimnis (§ 23 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes 1979) verletzen würde."

- 9 -

28. § 142 entfällt.

29. Die Überschrift des IX. Hauptstückes hat zu lauten:

"IX. Hauptstück.  
Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen!"

30. Der Abs. 4 des § 175 entfällt.

31. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 175 erhalten die Bezeichnung "(4)" und "(5)".

32. Im § 175 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes "Freiheitsstrafen" das Wort "Ersatzfreiheitsstrafen".

33. Im § 175 Abs. 2, 3, 4 und 5 sowie im § 176 Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes "Freiheitsstrafe" jeweils das Wort "Ersatzfreiheitsstrafe".

34. Der Abs. 1 des § 179 entfällt.

35. Der Inhalt des bisherigen Abs. 2 des § 179 wird unter Entfall der Absatzbezeichnung "(2)" § 179.

- 10 -

36. Im § 184 entfallen das Wort "Freiheitsstrafe" sowie die Klammer vor und nach dem Wort "Ersatzfreiheitsstrafe".
37. Im § 185 Abs. 1 lit.a entfällt der dritte Halbsatz ("bei Freiheitsstrafen ist der Beitrag für einen Tag Freiheitsstrafe mit 50,- S zu bemessen;").
38. Im § 185 Abs. 4, 5 und 6 entfallen jeweils das Wort "Freiheitsstrafe" sowie die Klammer vor und nach dem Wort "Ersatzfreiheitsstrafe".
39. Im § 187
  - a) ist im ersten Satz nach dem Wort "nachsehen" ein Punkt zu setzen; der folgende Satzteil ("oder Freiheitsstrafen in Geldstrafen umwandeln.") entfällt;
  - b) entfallen im dritten Satz die Worte "mit Ausnahme der Befugnis zur Nachsicht von Freiheitsstrafen und zur Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen".
40. Im § 188 Abs. 1 lit. c entfallen die Worte "eine Freiheitsstrafe oder", das Wort "Freiheitsstrafe" und die Klammer vor und nach dem Wort "Ersatzfreiheitsstrafe".

- 11 -

41. Dem § 195 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Bestimmungen der §§ 89 Abs. 6, 98 a und 104 Abs. 1 lit. e gelten auch für das strafgerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen."

42. § 196 a hat zu lauten:

"§ 196 a. Die Führung von Strafverfahren wegen Finanzvergehen, deren Ahndung dem Gericht zusteht, obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz."

43. § 243 lit. a hat zu lauten:

"a) Im Falle des § 445 Abs. 2 StPO steht die Entscheidung dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz zu, dessen Urteil in sinngemäßer Anwendung des § 489 StPO zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Berufung angefochten werden kann."

44. § 246 hat zu lauten:

"§ 246. Im Verfahren wegen eines Finanzvergehens vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz gelten die §§ 209 sowie 211 bis 242 dem Sinne nach mit folgenden Ergänzungen:

1. Eine Entscheidung der Ratskammer nach § 486 Abs. 1 bis 3 StPO ist der Finanzstrafbehörde auch zuzustellen, wenn sie nicht als Ankläger statt des Staatsanwaltes einschreitet;
2. für Beschlüsse der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz nach § 486 StPO, mit denen die Zuständigkeit der Gerichte zur Ahndung des Finanzvergehens für gegeben erachtet oder abgelehnt werden, gilt § 210 dem Sinne nach."

- 12 -

Artikel II  
Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Artikel III  
Übergangsbestimmungen

§ 1. Soweit Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Finanzstrafgesetzes durch dieses Bundesgesetz geändert werden, sind sie in der geänderten Fassung auch auf Taten anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind.

§ 2. (1) Soweit Bestimmungen des Zweiten Abschnittes des Finanzstrafgesetzes durch dieses Bundesgesetz geändert werden und im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der geänderten Fassung auf Verfahren anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig werden.

(2) Die Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und Finanzstrafbehörden durch dieses Bundesgesetz haben auf bereits anhängige Strafverfahren keinen Einfluß.

- 13 -

Artikel IV  
Vollzugsklausel

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 265 Abs. 5 FinStrG.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

- 14 -

## Erläuterungen

### ALLGEMEINES:

Aufsehenerregende Ereignisse aus Anlaß der Führung von Finanzstrafverfahren, vor allem aber ein tragischer Vorfall aus jüngster Zeit, gaben zu mannigfaltiger in der Öffentlichkeit erhobener Kritik an der praktischen Handhabung des Finanzstrafgesetzes durch die zu ihrer Anwendung berufenen Organe, aber auch zu einer kritischen Prüfung der einschlägigen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes Anlaß. Während Mängel und Mißstände bei der Vollziehung des Gesetzes auf administrativem Wege ausgeräumt werden können (und müssen), bedarf es einer Änderung des Gesetzes in Ansehung jener Bestimmungen, die aufgrund der sich in ihnen manifestierenden staatlichen Übermacht gegenüber dem Bürger nicht mehr zeitgemäß sind und mit den in anderen Bereichen des Strafrechts gerade während des letzten Jahrzehntes stark ausgeprägten Tendenzen der Liberalität und der Entkriminalisierung nicht in Einklang stehen.

Ein wesentlicher Grund für das - zumindest partielle - Zurückbleiben des Finanzstrafrechts hinter der allgemeinen strafrechtlichen Entwicklung ist gewiß darin zu erblicken, daß der Staat als Träger der Finanzhoheit an der Durchsetzung seiner im Abgabenrecht begründeten Forderungen gegenüber seinen Bürgern und demgemäß auch an einem möglichst effektiven und weitreichenden gesetzlichen Instrumentarium an Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der von ihm seinen Bürgern auferlegten Abgabenpflicht interessiert ist. In dieser rein fiskalischen Betrachtungsweise äußert sich ein Relikt an

- 15 -

Staatsautorität, das in einem Spannungsverhältnis zu den die zeitgemäße Strafrechtspflege immer stärker durchdringenden Grundsätzen der Humanität, Resozialisierung, Schuldangemessenheit der Bestrafung, Anwendung ausgewogener Mittel staatlicher Zwangsgewalt, Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde steht.

Bei kritischer Prüfung des Finanzstrafgesetzes in seiner geltenden Fassung ist zu erkennen, daß mehrere seiner Bestimmungen der staatlichen Autorität ein dem Unrechts- bzw. Schuldgehalt der zugrundeliegenden finanzstrafrechtlichen Verfehlungen unangemessenes Macht- und Sanktionenpotential einräumen, das noch dazu - was besonders sensible Reaktionen auslöst - zur Durchsetzung der eigenen Abgabenhoheit dient.

Gewiß wäre es verfehlt, Finanzvergehen bagatellisieren zu wollen, es wäre jedoch unter Beachtung der Grundsätze eines zeitgemäßen Strafrechts noch mehr verfehlt, demjenigen, der sich eines Finanzvergehens schuldig gemacht hat oder gar nur im Verdacht steht, sich schuldig gemacht zu haben, nicht zumindest die gleichen oder vergleichbare rechtliche, vornehmlich verfahrensrechtliche Garantien zu gewähren, die andere, wegen wesentlich sozialschädlicherer und gemeingefährlicherer strafbaren Handlungen in Verfolgung gezogene Rechtsbrecher für sich beanspruchen können.

Zur Herstellung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen dem strafrechtlichen Gehalt der Finanzvergehen und ihrer Sanktionen einerseits sowie den Rechten eines solcher Vergehen Beschuldigten und den gegen ihn möglichen Mitteln staatlichen Zwanges andererseits bedarf es daher einer Novellierung des Finanzstrafgesetzes mit folgenden Schwerpunkten:

- 16 -

- o Reduzierung der Finanzvergehen, deren Ahndung den Gerichten zukommt.
- o Vereinfachung des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens durch Beseitigung der obligatorischen Schöffengerichtsbarkeit.
- o Beschränkung der Aufnahme von gerichtlichen Verurteilungen in das Strafregister.
- o Abschaffung der Freiheitsstrafe im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren.
- o Einführung der bedingten Strafnachsicht im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren.
- o Anordnung von Haus- bzw. Personendurchsuchung, Beschlagnahme und Festnahme auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nur durch einen Richter (Vorsitzenden des Spruchsenates).
- o Haus- bzw. Personendurchsuchung nur über begründeten schriftlichen Befehl.
- o Unbedingter Anspruch des Betroffenen auf Beiziehung von zwei Vertrauenspersonen zur Haus- bzw. Personendurchsuchung.
- o Beiziehung eines Vertreters der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte bzw. Notare oder eines Vertreters der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung, welcher der Betroffene angehört, zur Hausdurchsuchung.

- 17 -

- Obligatorische Belehrung des anwaltlich nicht vertretenen Beschuldigten durch die Finanzstrafbehörde.
- Stärkerer Schutz des Bankgeheimnisses.
- Verbot der Verwertung von auf gesetzwidrige Weise erhobenen Beweismitteln.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 bis 3 (§ 15) 4 (§ 24 Abs. 2), 6 (§ 33 Abs. 5), 28 (§ 142), 29 bis 35 (IX. Hauptstück), 36 (§ 184), 37 und 38 (§ 185), 39 (§ 187) sowie 40 (§ 188).

Nach dem derzeit in Geltung stehenden § 15 kann sowohl im gerichtlichen als auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren eine Freiheitsstrafe verhängt werden, wobei lediglich ein quantitativer Unterschied insofern besteht, als letztere das Ausmaß von drei Monaten nicht übersteigen darf.

Der Initiativantrag sieht eine Beseitigung der Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren vor, da ein solches Strafbedürfnis unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Rechtsgüterabwägung zwischen der den Verwaltungsbehörden zur Ahndung überlassenen verletzten Finanzhoheit des Staates auf der einen und der persönlichen Freiheit auf der anderen Seite nicht besteht. Damit folgt der Initiativantrag der Tendenz

- 18 -

der Zurückdrängung der (primären) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht und macht gleichzeitig den Qualitätsunterschied zwischen den den Gerichten einerseits und der Finanzstrafbehörde andererseits zur Abstrafung zukommenden Finanzvergehen deutlich.

Auch wird der mit der Finanzstrafgesetznovelle 1975 beschrittene Weg, im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren auf Freiheitsstrafen möglichst zu verzichten und in erster Linie nur in Zollstrafsachen von dieser Strafbefugnis Gebrauch zu machen (vgl. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zur Finanzstrafgesetznovelle 1975, 1548 dB, XIII.GP, Seite 2), konsequent zu Ende gegangen.

Die für den Fall der Uneinbringlichkeit anstelle der im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafe(bzw. der Strafe des Wertersatzes) zu vollziehende Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unberührt.

Im Hinblick auf den im § 15 für den Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens vorgesehenen Entfall der primären Freiheitsstrafe sind auch alle auf eine solche Strafe bezughabenden Bestimmungen, wie z.B. über den Vollzug (IX. Hauptstück), dessen Kosten (§ 185) und die gnadenweise Nachsicht der Umwandlung in eine Geldstrafe (§ 187), entsprechend zu ändern.

#### Zu Art. I Z 5 (§ 26 Abs. 3)

Nach geltendem Recht ist zwar im gerichtlichen, nicht jedoch im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren (und demgemäß auch nicht im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren) das Rechtsinstitut der bedingten Strafnachsicht vorgesehen. Dies kann mit Beziehung auf das Finanzstrafrecht zur Folge haben, daß die Sanktion für ein in die Gerichtszuständigkeit verwiesenes und daher vom Unrechts- bzw. Schuldgehalt qualifizierteres Finanzvergehen - bei bedingter Nachsicht - den Täter im Ergebnis weniger empfindlich trifft als ein minderschweres, jedoch zwingend mit einer unbedingten Strafe (Geldstrafe) zu belegendes Finanzvergehen, dessen Ahndung der Verwaltungsbehörde zukommt. Um diesen rechtspolitisch unbefriedigenden und systemwidrigen Zustand zu beseitigen, sieht der Initiativ-

- 19 -

antrag auch für den Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens die Einführung der bedingten Strafnachsicht vor.

Aus dem gerichtlichen Finanzstrafverfahren wird auch die mit der bedingten Strafnachsicht zu verknüpfende Weisung zur Entrichtung der mit dem Finanzvergehen verbundenen Abgabenverkürzung übernommen (§ 26 Abs. 2), während die Möglichkeit der Erteilung sonstiger, im gerichtlichen Verfahren vorgesehener Weisungen (§ 51 StGB) bzw. der Bestellung eines Bewährungshelfers (§ 52 StGB) im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren entbehrlich ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 41)

Der § 41 sieht für die Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung (§ 33), des Schmuggels bzw. der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35) und der Abgabenhehlerei (§ 37 Abs. 1) unterschiedslos eine Rückfallsqualifikation vor. Angesichts des - bei abstrakter Betrachtung - gegenüber den übrigen im § 41 aufgezählten Vergehenstatbeständen geringeren kriminellen Stellenwertes, der den Finanzvergehen nach dem § 33 beizumessen ist, bedarf es für diese der im § 41 vorgesehenen Strafschärfung nicht.

Zu Art. I Z 8 bis 10 und 13 (§§ 53, 58 Abs.2)

Abweichend von der derzeitigen die gerichtliche von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit regelnden Abgrenzung im § 53 soll in Zukunft die Kompetenz der Gerichte eingeschränkt werden, da ein kriminalpolitisches Bedürfnis, die Gerichte mit der Ahndung von Finanzvergehen zu betrauen,

- 20 -

nur in den seltensten Fällen besteht. In Hinkunft sollen daher nicht mehr grundsätzlich alle vorsätzlich begangenen Finanzvergehen, sondern nur mehr die schwerwiegenderen, nämlich der Schmuggel (bzw. die Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben) nach dem § 35, die Abgabenhehlerei nach dem § 37 Abs. 1 sowie die Monopolvergehen nach den §§ 42, 44 und 46 in die Zuständigkeit der Gerichte fallen können; auch die bezeichneten Finanzvergehen jedoch nur dann, wenn sie - wie nach geltendem Recht - entweder wegen erschwerender Umstände oder wegen Rückfalls qualifiziert sind (§ 53 Abs. 1 lit. a) oder der ihnen zugrundeliegende strafbestimmende Wertbetrag ein Mindestmaß übersteigt. Dieses Mindestmaß, das derzeit - je nach Deliktsart - bei 500.000,- S bzw. bei 200.000,- S liegt, soll künftighin mit 500.000,- S einheitlich festgesetzt werden (§ 53 Abs. 1 lit. b), woraus auch insoweit eine Beschränkung der Gerichts- zuständigkeit resultiert. Darüberhinaus wird die im bisherigen Abs. 2 des § 53 (und demgemäß auch im § 58 Abs. 2 lit. a) in Ansehung des strafbestimmenden Wert- betrages getroffene Sonderregelung für die Finanzvergehen nach den §§ 35, 37 Abs. 1 42 und 46 Abs. 1 überflüssig.

Durch die im Abs. 1 des § 53 vorgesehene Neuregelung werden die - dort nicht aufgezählten - Finanzvergehen der Abgaben- hinterziehung nach dem § 33, die das Gros aller Finanzstraf- verfahren ausmachen, der Ahndung durch die Gerichte entzogen und der durch die Verwaltungsbehörde zugewiesen. Damit wird nicht nur dem - im Vergleich vor allem mit dem Schmuggel - minder schweren strafrechtlichen Substrat dieser Finanz- vergehen Rechnung getragen, sondern auch der Begleiteffekt erzielt, daß künftighin eine Anrufung der Volksanwaltschaft in Ansehung diesbezüglicher verwaltungsbehördlicher Finanz- strafverfahren in zahlenmäßig größerem Umfang als nach der

- 21 -

geltenden, die Abgabenhinterziehung zum Teil in die Zuständigkeit der Gerichte verweisenden Rechtslage möglich sein wird.

Zu Art. I Z 11 (§ 53 Abs. 6)

Da aus Rücksichten der Verfahrenskonzentration und -ökonomie die Regelungen über die Attraktionszuständigkeit der Gerichte aus Gründen der persönlichen (§ 53 Abs. 2 neu) bzw. sachlichen Konnexität (§ 53 Abs. 3 neu) hinsichtlich derjenigen Finanzvergehen, die ansonsten der Ahndung durch die Finanzstrafbehörde unterliegen, bestehen bleiben sollen, kann es dazu kommen, daß ein bloß verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen zum Gegenstand einer gerichtlichen Verurteilung wird. Während dies in Ansehung eines unter den Abs. 2 des § 53 fallenden Finanzvergehens im Hinblick darauf, daß dieses mit einem die gerichtliche Zuständigkeit begründenden Finanzvergehen nach dem § 53 Abs. 1 zusammentrifft und nur auf eine gemeinsame Strafe zu erkennen ist (§ 21), im Ergebnis keine nachteiligen Wirkungen zeitigt, treffen einen Täter, der ausschließlich wegen eines unter den Abs. 3 des § 53 fallenden Finanzvergehens vom Gericht verurteilt wird, alle negativen Konsequenzen einer solchen gerichtlichen Verurteilung. Um künftighin solche - vom Verurteilten nicht zu vertretende - Nachteile auszuschließen, bestimmt der neue Abs. 6 des § 53, daß derartige gerichtliche Verurteilungen keine Aufnahme in das Strafregister finden und mit ihnen - in analoger Anwendung der Bestimmung des § 224 Abs. 2 - nicht die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung, sondern nur die einer Ahndung durch die Finanzstrafbehörde verbunden sind.

Zu Art. I Z 12 (§ 57 Abs. 3)

In Erweiterung der der Finanzstrafbehörde obliegenden Manuduktionspflicht ist künftig Beschuldigten und Nebenbeteiligten, die rechtsunkundig sind und eines Rechtsbeistandes entbehren, nicht - wie bisher - nur über ihr Verlangen, sondern unaufgefordert und überdies umfassender Rechtsbelehrung zu erteilen.

Die derzeit geltende Fassung des § 57 Abs. 3 wird vom Bundesministerium für Finanzen nur dahin verstanden (vgl. Erlaß des BMF vom 19. Dezember 1975, Zl. 222.927-III/9/75), daß die Beschuldigten und Nebenbeteiligten auf die Möglichkeit, eine Rechtsbelehrung zu verlangen, hingewiesen werden sollen.

Entscheidend für die Frage, ob jemand einen Rechtsbeistand hat oder nicht (und daher über seine Rechte zu belehren ist), ist nicht der Umstand, ob er überhaupt einen Rechtskundigen mit seiner Vertretung betraut hat, dessen Vollmacht (bzw. Dauervollmacht) im Akt ausgewiesen ist, sondern ob bei der konkret vorzunehmenden Amtshandlung sein Rechtsvertreter anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, trifft die Finanzstrafbehörde die Belehrungspflicht nach dem § 57 Abs. 3.

Zu Art. I Z 14 (§ 78 Abs. 2)

Zur Stärkung der Rechte des Verteidigers und damit indirekt auch der des Beschuldigten darf die Finanzstrafbehörde den Verteidiger in Hinkunft nicht mehr von der Teilnahme an Beweisaufnahmen ausschließen. Nach geltendem Recht ist hingegen ein Ausschluß, gegen den im übrigen ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statthaft ist, dann zulässig, wenn "besondere Umstände befürchten lassen", daß durch die Beteiligung die weitere Untersuchung erschwert werden könnte".

Zu Art. I Z 15 (§ 85 Abs. 2)

Während derzeit die Festnahme zum Zwecke der Vorführung und vorläufigen Verwahrung dem Vorstand der Finanzstrafbehörde (oder im Falle dessen Verhinderung einem ihr zugewiesenen rechtskundigen Beamten) obliegt, soll sie ab nun über Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates erfolgen (ebenso wie bereits derzeit die Verhängung der Untersuchungshaft nach dem § 86 Abs. 1). Da der Vorsitzende des Spruchsenates zufolge des § 66 Abs. 2 ein aktiver Richter zu sein hat, besteht demnach für den Betroffenen eine größere verfahrens-

- 23 -

rechtliche Absicherung und Gewähr für die Einhaltung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften.

Um sicher zu stellen, daß im Bedarfsfalle ein Vorsitzender des Spruchsenates auch tatsächlich zur Verfügung steht, wird sich für die Finanzlandesdirektionen empfehlen, im Zusammenhang mit der Erstellung der Geschäftsverteilung nach dem § 68 für die erforderliche (institutionalisierte) Stellvertretung jedes Vorsitzenden eines Spruchsenates für den Fall dessen Verhinderung die entsprechenden Vorehrungen zu treffen.

Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 89 Abs. 1 und 2)

Ebenso wie nach der im § 85 Abs. 2 neu zu treffenden Regelung und aus denselben Erwägungen soll auch die Beschlagnahme von einer Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates abhängig gemacht werden. Darüberhinaus wird der letzte Satz des § 89 Abs. 1 dahin geändert, daß in Hinkunft die Anordnung bei der Durchführung der Beschlagnahme dem Betroffenen auszuhändigen und nicht nur - wie nach geltendem Recht - vorzuweisen ist.

Lediglich bei Gefahr im Verzug kann eine Beschlagnahme auch ohne vorherige Anordnung durch den Vorsitzenden des Spruchsenates durchgeführt werden, doch ist diese in einem solchen Falle innerhalb von 24 Stunden nachzureichen. (§ 89 Abs. 2).

Zu Art. I Z 18 (§ 89 Abs. 6)

Verschiedene Unzukämmlichkeiten aus Anlaß von finanzstrafbehördlichen Fahndungsmaßnahmen bei Kreditunternehmen haben die Frage nach dem Geltungsbereich und dem Wert des Bankgeheimnisses im Sinne des § 23 des Kreditwesengesetzes 1979 (KWG) im Zusammenhang mit Finanzstrafverfahren aufgeworfen. Da zufolge des § 23 Abs. 2 Z 1 KWG die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses "im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden" nicht besteht, beschlagnahmten Finanzstrafbehörden im Zuge von Fahndungsmaßnahmen wiederholt bei Kreditunternehmen Gegenstände, die nicht im Eigentum des Beschuldigten standen und in der Folge von den Finanz-

- 24 -

strafbehörden zum Anlaß genommen wurden, auch gegen vom Beschuldigten verschiedene Personen finanzstrafbehördliche Erhebungen einzuleiten. Damit gingen diese Personen des Schutzes des Bankgeheimnisses bereits zu einem Zeitpunkt verlustig, als gegen sie noch gar kein Verfahren wegen eines Finanzvergehens geführt wurde.

Um derartigen Unzukämmlichkeiten in Hinkunft von vorneherein zu begegnen, wird im neuen Abs. 6 des § 89 normiert, daß Gegenstände, die sich im Gewahrsam eines Kreditunternehmens befinden, - in Anlehnung an die Bestimmung des Abs. 5 des § 89 - nur unter der Voraussetzung einer Hausdurchsuchung oder Festnahme beschlagnahmt werden dürfen, wobei es sich bei diesen Gegenständen entweder um solche im Eigentum des Beschuldigten oder der Bank handeln muß; Gegenstände im Eigentum der Bank unterliegen jedoch nur dann der Beschlagnahme, wenn keine Verletzung des im Interesse einer vom Beschuldigten verschiedenen Person zu wahrenen Bankgeheimnisses zu befürchten ist (z.B. Kreditkonten bzw. buchhalterische Aufzeichnungen, deren Inhalt ausschließlich den Beschuldigten betrifft). Weder im Eigentum des Beschuldigten noch der Bank stehende Gegenstände sind von der Möglichkeit der Beschlagnahme ausgenommen.

Mit dieser positivrechtlichen, im Finanzstrafgesetz zu treffenden Regelung wäre gleichzeitig klargestellt, daß die im § 23 Abs. 2 Z 1 KWG normierte Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen Finanzvergehen restriktiv und zwar in der Weise zu verstehen ist, daß diese Verpflichtung der Bank nur gegenüber dem Beschuldigten, gegen den das Verfahren geführt wird, nicht jedoch gegenüber allen übrigen Kunden erlischt.

- 25 -

Zur Art. I Z 19 (§ 89 a)

Mit dieser neu einzufügenden Bestimmung, die auf im § 87 getroffene Regelungen über die Untersuchungshaft verweist, wird für Klarstellung gesorgt, daß die Anordnung, mit der die Beschlagnahme verfügt wird, Bescheidcharakter besitzt, konkret zu begründen ist und mit Beschwerde angefochten werden kann sowie weiters, daß über Anträge auf Aufhebung der Beschlagnahme vom Vorsitzenden des Spruchsenates zu entscheiden ist, wobei abweisende Bescheide mit Beschwerde beim Vorsitzenden des Berufungssenates angefochten werden können.

Zu Art. I Z 20 und 21 (§ 93 Abs. 1 und 4)

Abweichend von der derzeitigen Regelung soll künftig auch die Durchführung einer Haus- bzw. Personendurchsuchung nur vom Vorsitzenden des Spruchsenates angeordnet werden dürfen. Der darüber auszustellende Befehl ist dem Betroffenen vor der Durchführung der Durchsuchung auszuhändigen und darf nicht - wie dies ~~zufolge~~ des § 93 Abs. 1 letzter Satz derzeit noch zulässig ist - erst bis zu 24 Stunden später zugestellt werden.

Nur bei Gefahr im Verzug kann gemäß dem § 93 Abs. 4 auch ohne vorherige Anordnung durch den Vorsitzenden des Spruchsenates eine Durchsuchung vorgenommen werden, doch bedarf es auch in einem solchen Falle eines innerhalb von 24 Stunden nachzureichenden Haus- bzw. Personendurchsuchungsbefehls. Auch ist ein solches Vorgehen nicht bei allen Finanzvergehen, sondern nur bei vorsätzlich begangenen Zollvergehen (§§ 35 und 37 Abs. 1) zulässig.

Zu Art. I Z 22 (§ 93 Abs. 5)

Das Begehr des von der Haus- bzw. Personendurchsuchung Betroffenen auf Zuziehung von zwei Vertrauenspersonen, dem nach geltendem Recht von der Finanzstrafbehörde nur dann ent-

- 26 -

sprochen werden muß, "falls die Amtshandlung dadurch nicht wesentlich verzögert wird und dies tunlich erscheint", wird künftig nicht mehr an diese Voraussetzungen geknüpft und damit das diesem Begehr zu zugrundeliegende Recht zu einem unbedingten gestaltet. Damit wird die Finanzstrafbehörde indirekt verhalten, die Amtshandlung zu einer Tageszeit vorzunehmen, zu der es dem Betroffenen ohne Schwierigkeiten möglich ist, zwei Personen seines Vertrauens beizuziehen; im Falle des Versuches der Vornahme einer Hausdurchsuchung zur Nachtzeit oder im Morgengrauen (derartiges sollte im übrigen nur in Ausnahmefällen möglich sein, was im Erlaßwegé zu regeln wäre) liefet die Finanzstrafbehörde Gefahr, daß dem Betroffenen zwei Vertrauenspersonen erst nach geraumer Zeit zur Verfügung stehen, während der mit dem Beginn der Amtshandlung zugewartet werden müßte.

Die bereits seit einigen Jahren bestehende Übung, daß die Finanzstrafbehörde bei der Vornahme von Hausdurchsuchungen bei Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten und Notaren einen Vertreter der jeweils zuständigen Kammer bezieht, soll im Interesse eines besseren Rechtsschutzes mit der Maßgabe im Gesetz verankert werden, daß sie auf alle Hausdurchsuchungen ausgedehnt wird bzw. auch ein Vertreter der gesetzlichen beruflischen Interessenvertretung, welcher der Betroffene angehört, beigezogen werden kann. Anders als hinsichtlich der Vertrauenspersonen, deren Beziehung über Initiative des Betroffenen erfolgt, obliegt es der Finanzstrafbehörde für die Beziehung eines Kammervertreters zur Hausdurchsuchung zu sorgen.

- 27 -

Die obligatorische Beiziehung eines Vertreters einer der bezeichneten Kammern sowie das unbedingte Recht des Betroffenen auf Beiziehung zweier Vertrauenspersonen soll einerseits die gesetzmäßige Vornahme der - unter Kontrolle der beigezogenen Personen ablaufenden - Durchsuchung gewährleisten und andererseits die mit der Durchsuchung betrauten Steuerfahnder davor bewahren, im nachhinein nicht tatsächlerechten Vorwürfen, sie hätten sich nicht korrekt verhalten, ausgesetzt zu werden.

Zu Art. I Z 23 (§ 93 a)

Ähnlich wie in Ansehung der Beschlagnahme soll auch hinsichtlich der Haus- und Personendurchsuchung klargestellt werden, daß der Durchsuchungsbefehl seiner Rechtsnatur nach ein zu begründender und mit Beschwerde, der allerdings zufolge des § 152 (grundsätzlich) keine aufschiebende Wirkung zukommt, anfechtbarer Bescheid ist.

Zu Art. I Z 24 (§ 94 Abs. 2)

Nach der im ersten Satz des § 94 Abs. 2 getroffenen Regelung ist der Inhaber der Räumlichkeiten, die durchsucht werden sollen, vor Beginn der Amtshandlung aufzufordern, das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Der zweite Satz des § 94 Abs. 2 enthält jedoch eine Ausnahme hievon, indem ein solche Aufforderung unterbleiben kann, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Durchsuchung von der Allgemeinheit offenstehenden Räumen vorgenommen wird. Diese Ausnahme erscheint entbehrlich und soll daher entfallen. Denn es erscheint nicht einsichtig, welcher Verzug zu befürchten ist, wenn an den Betroffenen bloß die Aufforderung, das Gesuchte freiwillig herauszugeben, gerichtet wird. Da der Sinn der Aufforderung darin besteht, die Amtshandlung abzukürzen und den einschreitenden Organen das Gesuchte rascher als durch eigene Nachschau zu verschaffen, kann auch bei der Allgemeinheit offenstehenden Räumen der im ersten Satz des § 94 Abs. 2 vorgesehenen Aufforderung nicht entraten werden.

Zu Art. I Z 25 (§ 96 letzter Satz)

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß auch dann, wenn im Zuge einer Haus- oder Personendurchsuchung von Organen der Finanzämter, Zollämter und der Zollwache Beweismittel, welche auf die Begehung eines Finanzvergehens schließen lassen, für dessen Verfolgung eine andere Behörde zuständig

- 28 -

ist, aufgefunden und bei Gefahr im Verzug beschlagnahmt werden, die Einhaltung der für die Beschlagnahme maßgebenden Bestimmungen der §§ 89 bis 92 geboten ist.

Zu Art. I Z 26 (§ 98 a)

Beweise, deren Erhebung nicht erlaubt ist, sollten - auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung - in einem vom Geiste der Grund-, Freiheits- und Menschenrechte geprägten Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts nicht verwertet werden dürfen. Die Rechtsprechung der Höchstgerichte hat sich jedoch diesen Grundsatz nicht zu eigen gemacht und vertritt zum Teil die Ansicht, daß die Verwertbarkeit eines Beweismittels nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß es unter Umgehung oder Verletzung einer Verfahrensvorschrift in den Besitz der Behörde gelangt ist (vgl. hiezu die Ausführungen bei Sommergruber, Das Finanzstrafrecht mit Erläuterungen, Seite 550). Angesichts dieser höchstgerichtlichen Judikatur kann sich der aus dem Sinn der Gesetze, insbesondere der Verfahrensvorschriften ableitbare Grundsatz des Beweisverwertungsverbotes bei den Verwaltungsbehörden und demgemäß auch bei den Finanzstrafbehörden nicht durchsetzen.

Um diesen für einen Rechtsstaat bedenklichen Zustand - zumindest im Bereich des Finanzstrafrechts - zu beseitigen, ist es daher erforderlich, das Beweisverwertungsverbot expressis verbis im Gesetz zu verankern. Demnach soll - der Textierung des neu einzufügenden § 98 a Abs. 1 zufolge - die Verwertung von Beweisen verboten sein, die unter Umgehung oder Verletzung einer Vorschrift des Finanzstrafgesetzes oder eines anderen Gesetzes (im materiellen Sinn) erhoben wurden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gesetzesverletzung oder -umgehung von Organen der Finanzstrafbehörde oder von dritten Personen begangen wurde, ob sie schulhaft zustandekam oder nicht. Das Beweisverwertungsverbot schützt nicht nur den Beschuldigten, sondern jedermann und beschränkt sich auch nicht auf das konkrete Verfahren, in dessen Verlauf eine der Beweiserhebung entgegenstehende

- 29 -

Vorschrift umgangen oder verletzt wurde. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann nur dann gemacht werden, wenn die Verwertung des gesetzwidrig erhobenen Beweises für den Beschuldigten von Vorteil ist, da das Verbot nur die nachteilige Verwertung ausschließt.

Im Abs. 2 des § 98 a wird die analoge Anwendung des Beweisverwertungsverbotes auf die von Beschuldigten und Nebenbeteiligten gemachten, auf gesetzwidrige Weise zustandekommenen Angaben (bei denen es sich nicht um Beweismittel im Sinne des Finanzstrafrechts handelt) ausgedehnt.

Durch den § 98 a, der eine Kernbestimmung der Novelle darstellt, wird dem Beschuldigten demnach die Möglichkeit eröffnet, im Verfahren eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der vorangegangenen Beweiserhebungen zu erreichen, was einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der geltenden, insoweit vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus, bedenklichen Verfahrenspraxis bedeutet.

#### Zu Art. I Z 27 (§ 104)

Ebenso wie der neue § 89 Abs. 6 (vgl. hiezu die Ausführungen zu Art. I Z 18) stellt auch die neu einzufügende Bestimmung der Aussageverweigerung nach der lit. e des § 104 Abs. 1 einen ausdrücklich im Gesetz verankerten Schutz des Bankgeheimnisses dritter Personen dar.

Da der § 104 im § 99 Abs. 1 zitiert ist, wird damit gleichzeitig die allgemeine, auch ohne Zusammenhang mit einem konkreten Strafverfahren gegenüber der Finanzstrafbehörde bestehende Auskunftspflicht sowie die Pflicht zur Vorlage von Urkunden und anderen Unterlagen im Interesse des Schutzes des Bankgeheimnisses dritter Personen beschränkt.

- 30 -

Zu Art. I Z 41 (§ 195 Abs. 2)

Mit dieser Bestimmung werden die für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren normierten Verfahrensgrundsätze des Schutzes des Bankgeheimnisses (§§ 89 Abs. 6 und 104 Abs. 1 lit. e) und des Beweisverwertungsverbotes (§ 98 a) auch für das gerichtliche Finanzstrafverfahren statuiert; gleichzeitig wird damit ihre ganz besondere verfahrensrechtliche Bedeutung unterstrichen.

Zu Art. I Z 42 und 44 (§§ 196 a und 246)

Der eine Ergänzung zur Strafprozeßordnung bildende § 196 a in seiner derzeitigen Fassung weist die Ahndung der in die Gerichtszuständigkeit fallenden Finanzvergehen den Gerichtshöfen erster Instanz zu und normiert – abweichend von der Regelung des § 13 Abs. 2 StPO, daß die Hauptverhandlung und Urteilsfällung in jedem Falle dem Schöffengericht obliegen.

Während ander Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz durch die Novelle nichts geändert werden soll, erscheint es nicht einsichtig, die obligatorische Schöffengerichtszuständigkeit im gerichtlichen Finanzstrafverfahren weiter aufrecht zu erhalten, zumal die angedrohten Freiheitsstrafen für die der Ahndung durch die Gerichte zukommenden Finanzvergehen zwei Jahre (§ 38 Abs. 1) nicht überschreiten und daher unter der die Schöffengerichtszuständigkeit begründenden Dreijahresgrenze des § 13 Abs. 2 Z 1 StPO liegen.

Die im Initiativantrag vorgesehene Neufassung des § 196 a beschränkt sich daher auf die Zuweisung der gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen an die Gerichtshöfe erster Instanz,

- 31 -

enthält jedoch keine Sonderbestimmung für die Gerichtsbesetzung. Damit kommen gemäß dem § 195 Abs. 1 auch für die Gerichtsbesetzung in Finanzstrafverfahren die allgemeinen Bestimmungen über das strafgerichtliche Verfahren und demgemäß auch der § 13 Abs. 2 StPO zur Anwendung. Dies bedeutet, daß in Hinkunft das Einzelrichterverfahren das Standardverfahren für die in die Gerichtszuständigkeit fallenden Finanzvergehen darstellen wird und die Zuständigkeit eines Schöffengerichtes überhaupt nur dann gegeben sein kann, wenn ein Finanzvergehen mit einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art, deren Aburteilung in die Kompetenz der Schöffengerichte fällt, gemeinsam angeklagt wird.

Aufgrund der in Hinkunft bestehenden Zuständigkeit des Einzelrichters für gerichtlich strafbare Finanzvergehen bedarf es der im § 246 vorzunehmenden Adaptierung dieses Verfahrens an die Besonderheiten des - derzeit nur mit Beziehung auf die Schöffengerichte geregelten - gerichtlichen Finanzstrafverfahrens.

Zu Art. I Z 43 (§ 243 lit. a)

Angesichts der Beseitigung der obligatorischen Schöffengerichtszuständigkeit besteht auch keine Veranlassung, die Entscheidung im Verfahren über die Einziehung nach dem § 26 StGB, das im allgemeinen gerichtlichen Strafverfahren ansonsten den Bezirksgerichten zukommt (§ 445 Abs. 2 StPO), dem Schöffengericht zu überlassen. Auch hierüber soll künftighin der Einzelrichter des Gerichtshofes zu befinden haben.

- 32 -

Zu Art. III § 1

Die durch die Novelle vorgesehenen Änderungen des materiellen Finanzstrafrechts (Erster Abschnitt des Finanzstrafgesetzes, §§ 1 bis 52) sollen, da sie für den Beschuldigten ausnahmslos eine günstigere Rechtslage schaffen, auch auf Finanzvergehen anzuwenden sein, die vor Inkrafttreten der Novelle begangen wurden.

Zu Art. III § 2

Die Änderungen des formellen Finanzstrafrechts (Zwéiter Abschnitt des Finanzstrafgesetzes, §§ 53 bis 246) sind auf alle nach dem Inkrafttreten anhängig werdenden sowie grundsätzlich auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängigen Verfahren anzuwenden (§ 2 Abs. 1); eine Ausnahme besteht lediglich in Ansehung der im Initiativantrag vorgesehenen Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und Finanzstrafbehörden, die für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren - aus Gründen der Prozeßökonomie - keine Geltung beanspruchen (§ 2 Abs. 2).